

Mitteilung des Senats vom 3. August 2004

Leistungsfähige und zuverlässige Handelsregister als Standortfaktor

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/296 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der Senat teilt die Ansicht, dass schnell, präzise und zuverlässig arbeitende Handelsregister für die bremische Wirtschaft und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bremen von Bedeutung sind. Die Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven als Registergerichte erfüllen diese Anforderungen in hohem Maß. Die Qualität der von den Registergerichten erbrachten Dienstleistungen wird auch in Zukunft gesichert sein. Die anstehenden Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen gefährden den erreichten Standard nicht. Sie bieten vielmehr zusätzliche Möglichkeiten, die Leistungsfähigkeit der Registergerichte noch zu steigern.

1. Innerhalb welcher Fristen werden Anträge zu den Handelsregistern bei den bremischen Gerichten bislang bearbeitet und beschieden?

Die Bearbeitungszeit bei dem Amtsgericht Bremen beträgt bis zur Erstentscheidung (der Eintragungsverfügung, Zwischenverfügung, Vorschussanforderung oder Anforderung einer Stellungnahme der Handelskammer) etwa drei bis vier Tage. Bei einer fehlerfreien Anmeldung erfolgt die Eintragung regelmäßig in etwa zwei Wochen. Eine längere Bearbeitungsdauer kann sich bei umfangreichen Anmeldungen, bei schwierigen Sachverhalten und bei vorschusspflichtigen Eintragungen ergeben.

Bei dem Amtsgericht Bremerhaven werden Anträge zum Handelsregister ebenfalls in sehr kurzer Zeit bearbeitet. Die dortige Bearbeitungszeit bis zur Erstentscheidung beträgt etwa zwei Tage. Der Antragsteller erhält durchschnittlich innerhalb von ein bis zwei Wochen seinen abschließenden Bescheid.

- a) Wie schneiden dabei die bremischen Gerichte im Vergleich zu den Gerichten anderer Bundesländer, insbesondere zu den Umlandgerichten, ab?

Statistische Daten zur Bearbeitungsdauer bei den Registergerichten der Länder liegen nicht vor. Die Bearbeitungsdauer in Registersachen wird von der bundeseinheitlichen Justizstatistik nicht erfasst. Aus den Erfahrungen der bremischen Registergerichte, insbesondere anhand der Rückmeldungen von am Eintragungsverfahren beteiligten Notaren ist aber abzuleiten, dass die Bearbeitungszeiten im Vergleich zu anderen Ländern und auch im Vergleich zum Umland sehr kurz sind. Das Amtsgericht Bremerhaven berichtet zum Beispiel, dass nicht selten Neueintragungen von Firmen zunächst dort beantragt werden mit anschließender Sitzverlegung der Firma in das Umland. Diese Fälle lassen darauf schließen, dass bei dem Amtsgericht Bremerhaven mit einer schnelleren Erledigung gerechnet wird.

- b) Würden sich die durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Regelung Änderungen in der Bearbeitungsdauer ergeben?

Das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 2004 ist inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2004 Teil I

Seite 1410) und tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Neben der Umstellung von am Gegenstand der Eintragung bemessenen Wertgebühren auf aufwandsbezogene Gebühren führt das Gesetz eine Bearbeitungsfrist von einem Monat ab Eingang der Anmeldung bei dem Gericht ein. Die Bearbeitungsfristen in Bremen liegen regelmäßig unter dieser Frist. Für Fälle, in denen die Frist aus Gründen, auf die das Gericht keinen Einfluss hat, nicht eingehalten werden kann, sieht das Gesetz Ausnahmen von der Frist vor. Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer in Bremen sind deshalb nicht zu erwarten.

2. Trifft die Prämisse des Europäischen Gerichtshofes zu, dass die von den Antragstellern gezahlten Gebühren bislang mehr als unmittelbar aufwandskostendeckend sind?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Dezember 1997 betraf einen Fall in Dänemark und nach dänischem Gebührenrecht. Sie enthält also keine Prämissen dazu, dass die deutschen Gebühren mehr als aufwandskostendeckend wären. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass die nach dem bisher gegenstandsbezogenen Gebührensystem bei hohen Gegenstandswerten entsprechend hohen Gebühren den im Einzelfall erforderlichen Aufwand überschritten haben. Die Länder haben deshalb bereits nach Bekanntwerden und Auswertung der Grundsätze des Europäischen Gerichtshofes die Wertgebühren auf vorläufige und aufwandsbezogene Höchstbeträge begrenzt.

- a) Welche Mindereinnahmen/Mehrkosten ergeben sich für das Land Bremen, falls die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung beschlossen werden sollte?

Die Länder und auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz gehen davon aus, dass die Umstellung auf aufwandsbezogene Gebühren zu Mindereinnahmen führen wird. Bezifferbar sind die erwarteten Mindereinnahmen jedoch nicht. Das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz enthält selbst noch keine Gebührensätze. Die Gebühren sind noch durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz festzusetzen. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats, kann also von den Ländern noch im Interesse kostendeckender Gebühren beeinflusst werden.

- b) Welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat in diesem Fall zu treffen, um diese Konsequenzen zu kompensieren?

Die Erhebung von Gerichtskosten ist bundesrechtlich geregelt. Es liegt deshalb nicht in der Hand des Senats, eventuelle Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen. Eine Kompensation von Mindereinnahmen kann deshalb nur im Rahmen der allgemeinen Bemühungen des Justizressorts um Senkung der Ausgaben angestrebt werden.

3. Wann ist damit zu rechnen, dass bei den Amtsgerichten in Bremen und Bremerhaven das elektronische Handelsregister eingeführt wird?

Das elektronische Handelsregister bei den Amtsgerichten Bremen und Bremerhaven wird den europarechtlichen Vorgaben entsprechend spätestens zum 1. Januar 2007 einsatzbereit sein. Dazu entwickelt eine Projektgruppe des Senators für Justiz und Verfassung einen Zeitplan.

- a) Welche Vorkehrungen werden in Bremen und Bremerhaven getroffen, um die rechtzeitige Umsetzung der „SLIM IV“-Richtlinie sicherzustellen, die ab 1. Januar 2007 in allen EU-Staaten eine elektronische Handelsregisteranmeldung durch den Notar ermöglichen soll?

Der Senator für Justiz und Verfassung hat zum Zweck der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen („SLIM IV“) unter Beteiligung der Registergerichte und Federführung des Amtsgerichts Bremen das Projekt „AUREG“ (Automatisiertes Register- und Auskunftsverfahren) aufgelegt. Auf der Grundlage des gleichnamigen EDV-

Fachverfahrens soll ab 1. Januar 2006 der elektronische Datenverkehr mit den Handelsregistern ermöglicht und ein elektronisches Auskunftssystem eingerichtet werden.

- b) Bestehen Möglichkeiten für Verbundlösungen mit anderen Ländern?

Das EDV-Fachverfahren „AUREG“ ist im Auftrag der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein entwickelt worden. Bremen hat den Beitritt zu diesem Länderverbund beantragt. Der Beitritt wird voraussichtlich nach der nächsten Sitzung des Anwenderkreises der beteiligten Länder erfolgen.

- c) Welche Kosten werden für die technische Umrüstung entstehen?

Die von Bremen zu übernehmenden anteiligen Kosten der Programmierung des Fachverfahrens „AUREG“ werden 101.848 € betragen. Die Kosten der technischen Umsetzung lassen sich allerdings in dem derzeit frühen Projektstadium noch nicht exakt beziffern. Ihre Höhe hängt von einigen zurzeit noch nicht abschließend geklärten Faktoren ab. Maßgeblich ist etwa, ob und in welcher Form eine Verfahrensunterstützung innerhalb des Länderverbundes zustande kommt, ob und in welchem Umfang in den Registerabteilungen der Amtsgerichte bereits vorhandene Hardware weiter verwendet werden kann und mit welchem Aufwand die Übernahme der Altdaten in das neue System verbunden sein wird.

- d) Wie begleitet der Senat die erforderliche Bundesgesetzgebung zur Umsetzung der EU-Richtlinie („Justizkommunikationsgesetz“)?

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, an der Bremen beteiligt ist, hat bereits Vorschläge für einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie erarbeitet. Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 17. und 18. Juni 2004 in Bremerhaven hat die Bundesministerin der Justiz gebeten, umgehend auf der Grundlage dieser Vorschläge den Ländern einen Gesetzentwurf zur Stellungnahme zuzuleiten.

4. Wie beurteilt der Senat den im Bericht zum Abbau von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften und Bürokratieabbau gemachten Vorschlag der AG Bürokratieabbau, die Handelsregisterführung nach Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Öffnungsklausel auf Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft zu übertragen?

Der Senat hat sowohl den Vorschlag der Arbeitsgruppe Bürokratieabbau als auch den Gesetzentwurf des Bundesrats zu einer Öffnungsklausel zur Übertragung des Handelsregisters und anderer Register unterstützt. Nach dem Ergebnis der Anhörungen im Rechtsausschuss des Bundestages zu diesem Gesetzentwurf ist aber nicht damit zu rechnen, dass der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Öffnungsklausel schaffen wird. Deshalb und wegen des nach der EU-Richtlinie bestehenden Zeitdrucks zur Einführung des elektronischen Handelsregisters sieht der Senat für Überlegungen zur Übertragung des Handelsregisters auf Einrichtungen der Wirtschaft zurzeit keinen Raum mehr.

- a) Woraus könnte sich ein Bedarf nach Änderung der bestehenden Zuständigkeiten ergeben?

Der Bedarf könnte mit der Überlegung begründet werden, die Gerichte von rechtsprechungsfremden Tätigkeiten und die Justiz von den dabei entstehenden Kosten zu entlasten.

- b) Welche strukturellen und finanziellen Folgen ergäben sich aus einer solchen Übertragung für die öffentliche Hand und für die Nutzer und Nutzerinnen des Handelsregisters?

Die in der Frage angesprochenen Folgen wären wesentlich von der nach dem Gesetzentwurf des Bundesrats dem Landesrecht vorbehaltenen Ausgestaltung der Übertragung und insbesondere von der dann ebenfalls noch zu schaffenden landesrechtlichen Kostenregelung abhängig. Da aber aus den zu Frage 4 genannten Gründen eine Übertragung des Handelsregisters nicht mehr in Betracht kommt, erübrigt sich eine nähere Untersuchung möglicher struktureller und finanzieller Folgen einer solchen Übertragung.